
S 28 AL 798/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AL 798/04
Datum	26.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 138/05
Datum	27.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26.01.2005 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten ¹/₄ auch der Berufungsinstanz ¹/₄ sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kl¹/₄ger begehrt im Anschluss an die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) auch f¹/₄r die anschlie¹/₄enden Zeiten der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ¹/₄ mit Unterbrechungen ¹/₄ vom 14.04.1999 bis 31.12.2004 h¹/₄here Alhi, insbesondere auf der Grundlage eines auf Grund der Ber¹/₄cksichtigung von Einmalzahlungen um 10 % erh¹/₄hten Bemessungsentgeltes (BE).

Der am ¹/₄1941 geborene Kl¹/₄ger steht ¹/₄ mit Unterbrechungen ¹/₄ seit dem Jahr 1991 im Leistungsbezug der Beklagten. Vor dem streitigen Zeitraum hatte er bis zum 28.02.1997 ein beitragspflichtiges Besch¹/₄ftungsverh¹/₄ltnis. Hieraus ergab sich letztlich ein neues Stammrecht auf Alg. Anschlie¹/₄end bewilligte ihm die Beklagte durch Bescheid vom 13.03.1997 Alg ab dem 01.03.1997 auf der Grundlage

eines BE von 660 DM für die Dauer von 360 Kalendertagen. Dagegen legte der Kläger mit Schreiben vom 19.03.1997 Widerspruch ein. Darauf hob die Beklagte durch Änderungsbescheid vom 31.07.1997 das BE auf 710 DM an. Dabei nahm sie eine fiktive Eingruppierung des Klägers entsprechend dem Tarifvertrag des Industrieverbandes Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik vom 01.01.1992 vor. Am 13.04.1999 war der Anspruch des Klägers auf Alg erschöpft. Zuletzt erhielt er mit Einbeziehung der jeweiligen Leistungsverordnungen und Dynamisierungen ein Alg auf der Grundlage eines BE von 750 DM. Wegen der Höhe des BE ab dem 01.03.1997 führte der Kläger einen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Dresden (SG), in dem er die Heranziehung seines BE vor dem Erwerb des neuen Stammrechts begehrte (Az.: S 3 AL 905/97). Mit Urteil des SG vom 15.11.1999 wurde diese Klage abgewiesen. Dagegen legte der Kläger Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht ein (Az.: [L 3 AL 13/00](#)).

Durch das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz vom 21.12.2000 ([BGBl. I, S. 1971](#)) wurde mit Wirkung zum 01.01.2001 [Â§ 434c](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) neu in das Gesetz eingefügt. Danach war wegen des Gebotes zur Berücksichtigung von sozialversicherungspflichtigen Einmalzahlungen für noch nicht bestandskräftige Entscheidungen eine pauschalierte 10%ige Erhöhung des BE vorzunehmen ([Â§ 434c Abs. 1 SGB III](#)). In Ausführung dieser Gesetzesänderung erließ die Beklagte die Änderungsbescheide vom 11.03.2003 (Bl. 125 bis 233 der Leistungsakte), indem sie das der Bewilligung von Alg des Klägers für den Zeitraum vom 01.03.1997 bis einschließlich 13.04.1999 zugrunde liegende BE jeweils um 10 % erhöhte. Durch den Bewilligungsbescheid auf Alg vom 05.03.1999 hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes vom 02.03.1999 bis zur Anspruchserschöpfung am 13.04.1999 auf der Basis eines BE von bisher 750 DM ergab sich in dem Bescheid vom 11.03.2003 durch die Berücksichtigung der pauschalierten Einmalzahlung von 10 % eine Erhöhung des BE auf 820 DM. Mit Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 05.06.2003 wurde die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 15.11.1999 zurückgewiesen. Damit wurde die von der Beklagten vorgenommene fiktive Eingruppierung des Klägers rechtskräftig und somit auch die Höhe des BE für den letzten Bewilligungsabschnitt für Alg in Höhe von 750 DM ohne die Einmalzahlung und in Höhe von 820 DM mit der Einmalzahlung.

Mit Bescheid vom 06.05.1999 bewilligte die Beklagte dem Kläger Alhi für den Zeitraum vom 14.04.1999 bis 13.04.2000 auf der Grundlage eines wärentlich gerundeten BE von 150 DM (ohne pauschalierte Erhöhung wegen Einmalzahlungen). Auch in dem Änderungsbescheid vom 04.11.1999 mit Wirkung zum 31.10.1999 verblieb es bei dem BE von 750 DM. Mit Bescheid vom 05.04.2000 erfolgte die Bewilligung von Alhi durch die Beklagte für den neuen Bewilligungsabschnitt vom 14.04.2000 bis 13.04.2001 auf der Grundlage eines BE von 740 DM wärentlich (378,36 EUR). Die Reduzierung des BE ergab sich aus der Anwendung von [Â§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#). Ab dem 24.08.2000 nahm der Kläger an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme bis zum 18.03.2001 teil. Für die Dauer dieser Weiterbildungsmaßnahme bewilligte die Beklagte durch Bescheide vom 06.09.2000, 04.01.2001, 22.02.2001 und 19.03.2001 Unterhaltsgeld (Uhg) auf der Basis des gerundeten wärentlichen BE von 820 DM. Am

19.03.2001 nahm der Klager eine Arbeit bei der Firma S  GmbH bis zum 31.10.2001 auf. Im Anschluss an die Ttigkeit bewilligte die Beklagte durch Bescheid vom 06.12.2001 Anschluss-Uhg fr die Zeit vom 01.11.2001 bis 18.11.2001 auf der Basis ei-nes whentlichen BE von 820 DM. Vom 19.11.2001 bis 11.02.2002 hatte der Klager ein beitragspflichtiges Beschftigungsverhltnis bei der Firma  GmbH.

Ab dem 12.02.2002 meldete sich der Klager wieder arbeitslos. Durch Bescheid vom 19.04.2002 bewilligte die Beklagte Alg ab dem 12.02.2002 fr die Dauer von 180 Kalen-dertagen mit einem whentlich gerundeten BE von 380 EUR. Bei seiner Ttigkeit in der Fir-ma S  GmbH erzielte der Klager ein durchschnittliches whentliches Arbeitsentgelt von 662 DM (138,49 EUR) und bei der Firma  GmbH ein durch-schnittliches whentliches Arbeitsentgelt von 314,78 EUR. In beiden Unternehmen wurden dann keine Einmalzahlungen geleistet. Abgezogen wurde daher das BE von der zuletzt bewilligten Alhi, da dieses mit 742,55 DM (ungerundet) hher lag.

Nach Ablauf des Alg-Anspruchs am 10.08.2002 bewilligte die Beklagte durch Bescheid vom 03.09.2002 dem Klager fr den Zeitraum vom 11.08.2002 bis zum 10.08.2003 Alhi auf der Grundlage eines gerundeten whentlichen BE von 380 EUR. Mit nderungsbescheid vom 17.01.2003 bercksichtigte die Beklagte mit Wirkung vom 01.01.2003 die Leistungsverordnung des Jahres 2003. Eine Vernderung des BE erfolgte hieraus nicht.

Mit weiterem Bescheid vom 09.09.2003 bewilligte die Beklagte dem Klager fr den fol-genden Bewilligungsabschnitt vom 11.08.2003 bis 10.08.2004 wiederum Alhi und senkte das whentliche BE auf 370 EUR (aufgerundet) ab.

Mit Schreiben vom 15.09.2003, eingegangen am 16.09.2003, legte der Klager gegen den letzten Bewilligungsbescheid vom 09.09.2003 und gegen die Bescheide vom 06.05.1999, 04.11.1999, 05.04.2000, 19.04.2002, 03.09.2002 und 17.01.2003 Widerspruch ein. Dieser richtete sich gegen die Hhe der bewilligten Leistung, insbesondere die des whentlichen BE. Er habe Anspruch auf ein whentliches BE in Hhe von 419 EUR (820 DM) gem den nderungsbescheiden vom 11.03.2003. Das sttze er auf [ 133 SGB III](#).

Durch Widerspruchsbescheid vom 15.03.2004 wies die Beklagte den Widerspruch gegen die Bescheide vom 06.05.1999, 04.11.1999, 05.04.2000, 19.04.2002, 03.09.2002 und 17.11.2003 wegen Versumnis als unzulssig zurck. Der Klager habe auch keinen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Urteil des Schsischen Landessozialge-richts vom 05.06.2003 hinsichtlich der Hhe des BE fr den Zeitraum vom 01.03.1997 bis 13.04.1999 fhre nicht zur Verlngerung der jeweiligen Widerspruchsfrist. Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 15.03.2004 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 09.09.2003 als unbegrndet zurck, weil die Hhe der Alhi ab dem 11.08.2003 auf der Grundlage eines gerundeten BE von 370 EUR zutreffend festgesetzt worden sei.

Vom 25.09.2003 bis 30.11.2003 hatte der Kl ager erneut ein Besch aftigungsverh ltnis bei der Firma V  i GmbH.

Mit Bescheid vom 16.12.2003 bewilligte die Beklagte wiederum Alhi bis zum Ablauf des Bewilligungsbescheides am 10.08.2004 auf der Grundlage eines w hentlichen BE von 370 EUR.

Dagegen legte der Kl ager mit Schreiben vom 23.12.2003 ebenfalls Widerspruch ein. Hier-zu beanstandete er die H he des w hentlichen BE. Es sei ihm das w hentliche BE aus dem  nderungsbescheid vom 11.03.2003 in H he von 419 EUR zu gew hren. Das erg be sich aus [  133 SGB III](#).

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2004 wies die Beklagte den Widerspruch als unbe-gr ndet zur ck. Die H he der Alhi ab dem 01.12.2003 auf der Grundlage eines gerundeten BE von 370 EUR sei zutreffend festgesetzt worden.

Dagegen hat sich insgesamt der Kl ager am 14.04.2004 an das SG gewandt. Er vertritt die Auffassung, die Widerspruchsfrist zu den Bescheiden vom 06.05.1999, 04.11.1999, 05.04.2000, 19.04.2002, 03.09.2002 und 17.01.2003 habe geruht, weil der  nderungsbescheid vom 11.03.2003, auf den sich sein Anspruch st tze, Bestandteil des beim Landessozialgericht anh ngigen Verfahrens zum Az.: [L 3 AL 13/00](#) gewesen sei. Die Bescheide h tten sich somit in einem schwebenden Verfahren befunden. Das Urteil des S chsischen Landessozialgerichts vom 05.06.2003 habe er erst am 01.09.2003 erhalten. Ohne dieses Urteil habe er die Widerspr che unter Berufung auf den  nderungsbescheid vom 11.03.2003 und   133 Abs. 1 SGB III nicht einlegen k nnen. Damit seien die Gr nde, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen k nnten, erkennbar gemacht. Einen Anspruch auf das h here BE st tze er auf [  133 Abs. 1 SGB III](#).

Im  brigen ergingen hierzu folgende weitere Bescheide, welche gem    [  96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens wurden:   Anpassungsbescheid vom Januar 2004: w hentlicher Zahlbetrag 133,14 EUR, ausgehend von einem BE von 370 EUR, der Leistungsgruppe A, dem allgemeinen Leistungssatz sowie einem Anrechnungsbetrag von 0,28 EUR.   Bescheid vom 17.03.2004: Endg ltige Festsetzung der entsprechenden Leistung f r den Zeitraum vom 01.01. bis zum 10.08.2004, gleiche Betr ge wie der Bescheid von Januar 2004.    nderungsbescheid vom 01.06.2004: Weiterbewilligung von Alhi f r den Zeitraum vom 11.06. bis 31.12.2004, gleiche Leistungsbetr ge wie Bescheid vom 17.03.2004.    nderungsbescheid vom 26.08.2004: Absenkung gem    [  200 Abs. 3 SGB III](#) ab dem 11.08.2004 bis zum 31.12.2004: w hentlicher Zahlbetrag 129,50 EUR, ausgehend von einem BE von 355 EUR, der Leistungsgruppe A, dem allgemeinen Leistungssatz sowie einem Anrechnungsbetrag von w hentlich 0,28 DM.

Durch Urteil vom 26.01.2005 hat das SG die Klage abgewiesen. Hinsichtlich der Bescheide vom 06.05.1999, 04.11.1999, 05.04.2000, 19.04.2002, 03.09.2002 und 17.01.2003 sei die Klage bereits deshalb unbegr ndet, weil die Verwaltungsakte gem    [  77 SGG](#) bindend geworden seien. Der Widerspruch sei versp tet

eingelegt worden. Im Übrigen sei die Höhe der Alhi zutreffend berechnet worden. Für die Festsetzung des BE bei der Alhi sei die 10%ige pauschalierte Erhöhung gemäß [Â§ 434c Abs. 1 SGB III](#) nicht anzusetzen. Daher hätte sich ab dem 14.04.1999 tatsächlich rechnerisch ein BE von 740 DM ergeben müssen. Dieses habe die Beklagte mit 750 DM bereits zu hoch angesetzt. Auch in der Folgezeit sei die Höhe der Alhi insbesondere unter Berücksichtigung von [Â§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) sowie des Alg zutreffend berechnet worden.

Gegen dieses am 03.05.2005 zugegangene Urteil hat der Kläger am 31.05.2005 Berufung eingelegt. Entsprechend dem Bewilligungsbescheid vom 11.03.2003 sei ein BE von 419 EUR zugrunde zu legen gewesen. Das folge aus der Anwendung von [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#). Zudem seien auch bei dem Bezug von Alhi Einmalzahlungen als Arbeitsentgeltbestandteile zu berücksichtigen. Unterschiede in der Finanzierung von Alg und Alhi seien hierfür unerheblich.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26.01.2005 aufzuheben sowie die Bescheide vom 06.05.1999, 04.11.1999, 05.04.2000, 19.04.2002, 03.09.2002, 17.01.2003, 09.09.2003 und 16.12.2003 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 15.03.2003 (W 4481/03 und W 8257/03) und die Bescheide vom Januar 2004, 17.03.2004, 01.06.2004 und 26.08.2004 abzu- ändern und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger vom 14.04.1999 bis 23.08.2000 Arbeitslosenhilfe, vom 12.02.2002 bis 10.08.2002 Arbeitslosengeld, vom 11.08.2002 bis 24.09.2003 Arbeitslosenhilfe sowie vom 01.12.2003 bis 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe ausgehend von einem anfänglichen (ab dem 14.04.1999) wöchentlichen Bemessungsentgelt in Höhe von 419,00 EUR (820,00 DM) zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen. Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge, die Verwaltungsakten der Beklagten (Band I und II) sowie die Akte des Sächsischen Landessozialgericht zu Az.: [L 3 AL 13/00](#) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [Â§Â§ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung ist zulässig; sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 155 Abs. 1 SGG](#)).

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die Beklagte hat sowohl die Höhe der Arbeitslosenhilfe (Alhi) als auch des Arbeitslosengeldes (Alg) in den streitigen Zeiträumen zutreffend festgesetzt.

Dabei kann zunächst dahingestellt bleiben, ob die Berufung hinsichtlich der Bescheide vom 06.05.1999, 04.11.199, 05.04.2000, 19.04.2002, 03.09.2002 und

17.01.2003 bereits deshalb begründet ist, weil diese mangels eines rechtzeitigen Widerspruchs gemäß [Â§ 77 SGG](#) in der Sache bindend wurden.

Das Sozialgericht Dresden (SG) geht hierzu davon aus, dass die Fiktionswirkung des [Â§ 37 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) eingreife, somit Bescheide jeweils am dritten Tag nach Aufgabe zur Post bekannt gegeben werden könnten. Gemäß [Â§ 84 Abs. 1 SGG](#) sei ein fristgerechter Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Anwendung von [Â§ 37 Abs. 2 SGB X](#) ist hier allerdings insofern problematisch, als sich weder auf den in Ablichtung zugesandten Bescheiden noch in der Verwaltungsakte Vermerke über die Tage der Aufgabe zur Post finden. Eine Zugangsfiktion tritt dann grundsätzlich nicht ein.

Dennoch kann dahingestellt bleiben, ob dann etwas anderes gilt, wenn der Kläger wie hier der Kläger einen zeitnahen Zugang gar nicht bestreitet sondern lediglich die unzutreffende Rechtsauffassung vertritt, die Widerspruchsfrist hinsichtlich der streitigen Bescheide sei wegen des vorausgegangen LSG-Verfahrens ruhend geblieben. Denn die genannten Bescheide sind hinsichtlich der Höhe der bewilligten Alhi sowie des Alg auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Bei der Höhe der bewilligten Alhi waren für die streitigen Zeiträume ab dem 14.09.1999 mit Unterbrechungen bis zum 31.12.2004 (pauschalierte) Einmalzahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ([BVerfG 102, 127 = SozR 3-2400 Â§ 23a Nr. 1](#)) vom 25.05.2000 hinsichtlich der Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Höhe von Lohnersatzleistungen betrifft nicht die Alhi, denn das BVerfG hat nur für Alg, Unterhaltsgeld (Uhg) und Krankengeld entschieden, dass [Â§ 23a](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV -, [Â§ 112 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungs-gesetz](#) und [Â§ 47 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz ([Artikel 1 Abs. 1 GG](#)) unvereinbar waren, soweit danach auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung erhoben werden, obwohl dieses bei der Berechnung jener kurzfristigen Lohnersatzleistungen unberücksichtigt blieb. Es gibt auch keine Rechtsvorschrift, auf die der geltend gemachte Anspruch gestützt werden könnte. Der Gesetzgeber hat vielmehr durch die [Â§ 200 Abs. 1, 434c Abs. 4 SGB III](#) (je-weils i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt - Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz vom 21.12.2000, BGBl. I S. 1791) klargestellt, dass für Ansprüche auf Alhi bei der Bemessung dieser Leistung Arbeitsentgelte außer Betracht bleiben, die einmalig gezahlt werden. Die unter Berufung auf den allgemeinen Gleichheitssatz des [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) gegen die Bemessung der Alhi unter Nichtberücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt geäußerten Bedenken können sich nicht auf die Entscheidung des BVerfG vom 24.05.2000 stützen. Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG, wie schon in der ersten Entscheidung zu den Einmalzahlungen vom 11.01.1995, beanstandet, dass nach den zur Prüfung gestellten leistungsrechtlichen Vorschriften die Beiträge auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig

gezahltem Arbeitsentgelt vom 12.12.1996 ([BGBl. I, S. 1859](#)) einen unterschiedlichen Erfolgswert hätten. Zur Begründung hatte das BVerfG ausgeführt, dass Versicherte mit gleich hoher Beitragsbelastung umso stärker bei kurzfristigen Lohnersatzleistungen belastet würden, je höher der Anteil ihres beitragspflichtigen einmalig gezahlten Arbeitsentgelts am beitragspflichtigen Gesamtarbeitsentgelt sei. Für die Ungleichbehandlung seien hinreichende sachliche Gründe nicht ersichtlich. Solange die Bemessung der Lohnersatzleistung nicht in einer ganz unbedeutenden Weise durch das bisherige beitragspflichtige Arbeitsentgelt mitbestimmt werde, müssten alle Arbeitsentgeltbestandteile, die der Beitragspflicht unterworfen seien, einen grundsätzlichen gleichen Erfolgswert haben. Dieser Beschluss des BVerfG enthält lediglich Ausführungen zur Berechnung beitragsfinanzierter Lohnersatzleistungen, so dass ihm Aussagen zur steuerfinanzierten Alhi nicht entnommen werden können ([BT-Drs. 10/4371 S. 13](#)). Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Ausgangspunkt der Entscheidung des BVerfG, bei der Feststellung der ungleichen Behandlung von Leistungsempfängern sei auf den Erfolgswert von geleisteten Beiträgen und Leistungshöhe abzustellen. Da die Alhi nicht beitrags- sondern steuerfinanziert ist ([Â§ 363 SGB III](#)), trifft schon der Ansatz des BVerfG auf die Alhi nicht zu. Der fehlende Zusammenhang von vorheriger Beitragsleistung und Leistungshöhe wird im Übrigen dadurch verdeutlicht, dass es sich bei der Alhi um eine Sozialleistung handelt, die die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers voraussetzt und nicht gewährt wird, wenn der Lebensunterhalt auf andere Weise gesichert ist. Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Alhi um eine Sozialleistung handelt, die aus Steuerermitteln finanziert und die nur bei Bedürftigkeit des Antragstellers gewährt wird, haben der 7. und der 11. Senat des BSG bereits mehrfach entschieden, dass der Anspruch auf Alhi nicht unter den Schutzbereich der Eigentumsgarantie fällt (vgl. [BSGE 73, 10](#), 17 ff.; [BSGE 85, 123](#), 130; [SozR 3-4300 Â§ 427 Nr. 2](#)). Dem letztgenannten Umstand kommt auch Bedeutung für den Prüfungsmaßstab bei der Beurteilung der Rechtfertigungsgründe für die Ungleichheit zu. Da mit der Nichtberücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei der Alhi nicht in den Schutzbereich eines Grundrechts eingreift, unterliegt der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Hinblick auf Ungleichbehandlungen nicht den engen Bindungen, die etwa bei dem Schutzbereich des [Artikel 14 GG](#) unterfallenden Alg zu beachten sind (vgl. BSG [SozR 3-4100 Â§ 136 Nr. 6](#)). Es bestehen danach keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber sich bei der Alhi von der beitragsbezogenen Betrachtungsweise löst und lediglich die laufenden Arbeitsentgelte zum Maßstab der Leistungsgewährung macht. Da der Erfolgswert der gezahlten Beiträge kein geeigneter Maßstab für eine verfassungsrechtlich zu beanstandende Ungleichbehandlung der Bezieher von Alhi ist, könnte der Kläger einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nur geltend machen, wenn der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten wäre, den früheren Lebensstandard, der auch durch Einmalzahlungen geprägt wird, während der gesamten Dauer der Arbeitslosigkeit aufrecht zu erhalten. Das BVerfG lehnt jedoch die Geltung des Lebensstandardprinzips als Verfassungsgebot in seiner Rechtsprechung ausdrücklich ab (zuletzt [BVerfGE 90, 226](#), 240). Der Gesetzgeber ist deshalb von Verfassungs wegen nicht gehindert, bei der Ausgestaltung der Alhi einfach gesetzlich von diesem Prinzip abzuweichen (s. hierzu insgesamt Urt. d. BSG vom 05.06.2003, Az.: [B 11 AL 67/02 R](#), JURIS, S. 3, 4

und 5). Demnach war hier nicht von dem BE der Bewilligungsbescheide vom 11.03.2003 i. H. von 820 DM auszugehen. Vielmehr konnte das zugrunde liegende ungerundete Bemessungs-entgelt von 821,71 DM um die Höhe der pauschalisierten Einmalzahlungen reduziert werden.

In der Folgezeit hat die Beklagte sodann das BE jeweils nach Ablauf eines Bewilligungs-zeitraumes zutreffend mit einem um 0,03 verminderten Anpassungsfaktor angepasst, [Â§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#). Das Begehren des Klägers kann hinsichtlich der Höhe der Alhi auch nicht auf [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#) gestützt werden. Zwar könnte man nach dem reinen Wortlaut dieser Norm durchaus an eine Anwendung denken. Â§ 133 Abs. 1 greift jedoch nach Sinn und Zweck nicht ein. Diese Norm stellt eine Privilegierung derjenigen Arbeitslosen dar, die eine vorübergehende Arbeitslosigkeit mit Bezug von Alg oder Alhi dadurch beendet haben, dass sie eine Beschäftigung aufnahmen, in der sie ein geringeres Entgelt als das dem Alg/Alhi zugrunde gelegte Entgelt verdienten und anschließend erneut arbeitslos geworden sind. Um Arbeitslose vor diesen Nachteilen bei Aufnahme einer geringer entlohnten Beschäftigung zu schützen und ihre Bereitschaft zu erhöhen, ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten Beschäftigung zu beenden, schreibt Abs. 1 Satz 1 vor, dass bei erneuter Arbeitslosigkeit dem Alg nicht das BE der zwischenzeitlich aufgenommenen geringer entlohnten Beschäftigung zugrunde zu legen ist, sondern das (hier) Entgelt, das dem früheren Alg bzw. der Alhi zugrunde lag (Brands: Niesel, SGB III, 2. Aufl., Â§ 133 Rdnr. 2). Wesentliche Voraussetzung für [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#) ist demnach die vorausgegangene Zwischenbeschäftigung. Eine solche war hier jedoch nicht gegeben. Die Höhe des BE orientierte sich daher hier nach [Â§ 200 Abs. 1 SGB III](#). Dieses war im Falle des Klägers bei der Bewilligung von Anschluss-Alhi um den Betrag zu mindern, der auf einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beruhte.

Auch die Höhe des Alg für den Zeitraum vom 12.02.2002 bis zum 10.08.2002 wurde von der Beklagten zutreffend berechnet. Hierbei hat die Beklagte bei der Höhe des BE richtigerweise [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#) angewandt, denn nach den beiden vorausgegangenen bei-tragspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen hätte das maßgebende Arbeitsentgelt niedriger gelegen. Daher war von dem BE der zuvor bezogenen Alhi auszugehen.

Auch hinsichtlich der weiteren Bescheide vom 03.09.2002, 17.01.2003, 09.09.2003, 16.12.2003 sowie 23.12.2003 ist keine fehlerhafte Berechnung ersichtlich. Hierzu wird gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die Gründe des sozialgerichtlichen Urteils verwiesen.

Zu dem wurden folgende weitere Bescheide zum Gegenstand des Verfahrens: Anpassungsbescheid vom Januar 2004, Bescheid vom 17.03.2004, Erweiterung des Bewilligungszeitraumes durch Bescheid vom 01.06.2004 sowie der Änderungsbescheid vom 26.08.2004 (Absenkung nach [Â§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Auch insoweit ist die Höhe der bewilligten Alhi jeweils zutreffend. Insbesondere ergab sich weder aus [Â§ 133 Abs. 1 SGB III](#) noch aus etwaigen Einmalzahlungen ein anderes Ergebnis.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 10.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024